Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 3983.) Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend. Vom 20. Dezember 1853.

Ihre Majestäten die Könige von Preußen, Sachsen, Hannover und Dänemark und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, in Anerkennung der Vortheile, welche durch die über das Revisionsverfahren auf der Elbe getroffenen, zuletzt durch den Staatsvertrag vom 30. August 1843. erneuerten Vereinbarungen in administrativer und gewerblicher Beziehung erzielt sind, haben bei dem Ablaufe dieses Staatsvertrages und mit Rücksicht auf einige durch den Beitritt des Königreichs Hannover zum Zollvereine sich als nothwendig herausstellende Aenderungen durch Allerhöchst und Höchst Ihre Bevollmächtigten bei der dritten Elbschiffahrts-Revisions-Kommission, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen

durch Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor der Provinz Sachsen Ludwig Alexander v. Jordan;

Seine Majestät der König von Sachsen

durch Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuer-Direktor und Zollvereins-Bevollmächtigten Albert v. Zahn;

Seine Majestät der König von Hannover

durch Allerhöchst Ihren Ober-Steuerrath Johann Karl Hermann Rasch;

Seine Majestät der König von Dänemark

durch Allerhöchst Ihren Amtmann und Kammerherrn Karl Ludewig v. Warnstedt;

Ausgegeben zu Berlin den 29. April 1854.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin

durch Höchst Ihren Regierungs- und Geheimen Legationsrath Dr. Karl Friedrich Wilhelm Prosch,

nachstehenden Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation abschließen lassen.

Artikel 1.

Die Regierungen von Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin werden wie bisher, so auch für die Dauer dieses Vertrags (Artikel 11.), das ihnen zustehende Recht der speziellen Revision bei ihren Elbzoll-Aemtern, die Fälle dringenden Verdachts der Defraude ausgenommen, gegen diejenigen Schiffe und Flöße nicht ausüben lassen, welche das Königlich Preußische Haupt-Zollamt Wittenberge passiren und dort, unmittelbar oder durch die Begleitschein-Kontrole, einer speziellen Revision unterworfen werden.

Artikel 2.

Die Regierung von Preußen wird dagegen die sämmtlichen Schiffsladungen und Flöße, welche Wittenberge passiren, dort einer speziellen Revision, soweit dieselbe zur Sicherung der Elbzoll-Einkünfte der drei genannten, elbniederwärts belegenen Staaten erforderlich ist, auch in den Fällen unterziehen lassen, wenn die eigenen Kassen Preußens bei dem Ausfalle der Revision nicht betheiligt sind.

Die spezielle Revision in Wittenberge soll nur unterbleiben:

a) wenn eine solche schon früher bei einer dazu befugten Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen oder Königlich Hannoverschen Zoll- oder Steuerstelle erwiesenermaßen stattgefunden hat, oder

b) wenn die Ladung auf ein Königlich Preußisches, Königlich Sächsisches oder Königlich Hannoversches Zoll- oder Steueramt zur Abfertigung abgelassen wird,

und in beiden Fällen zugleich die Identität und Quantität der Ladung durch Anlegung des Verschlusses oder in sonst geeigneter Weise festgestellt worden ist.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover werden ihre Zoll- und Steuerbeamten besonders verpflichten, in allen Fällen, wo nach dem Obigen eine spezielle Revision zu Wittenberge nicht erfolgt, diese Revision bei denjenigen ihrer Zoll- oder Steuer-Aemter, bei welchen die Erledigung des Begleitscheins oder die Abfertigung auf Begleitschein geschieht, sorgfältigst auch dann vorzunehmen, wenn dabei die Kassen des eigenen Staats nicht betheiligt sind, und die Anordnung treffen, daß das Ergebniß der bei ihren Zoll- oder Steuer-Aemtern bewirkten speziellen Revisionen in die Manifeste vollständig und genau eingetragen werde.

Artikel 3.

Die Regierung von Preußen genehmigt, daß von Seiten der Regierungen von Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin ein gemeinschaftlicher Elbzoll-Kommissar zu Wittenberge angestellt werde.

Die Reihefolge der den zuletzt genannten drei Regierungen abwechselnd zustehenden Besetzung dieser Stelle bleibt der besonderen Vereinbarung derselben überlassen.

Das Amt des gemeinschaftlichen Elbzoll-Kommissars ist von den anstellenden Regierungen ausreichend zu dotiren.

Sporteln und Nebeneinnahmen von den Zollpflichtigen darf derselbe unter keinem Namen oder Vorwande beziehen.

Von der Ernennung jedes Elbzoll-Kommissars und von jeder neuen oder veränderten Dienstinstruktion desselben werden die Königlich Preußische und die Königlich Sächsische Regierung benachrichtigt werden.

Dem Elbzoll-Kommissar kann von den anstellenden Staaten ein ihm untergeordneter Gehülfe beigegeben werden, welcher ihn jedoch nur ausnahmsweise in Fällen der Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung selbstständig zu vertreten hat.

Artikel 4.

Der gemeinschaftliche Elbzoll-Kommissar soll bei dem Haupt-Zollamte Wittenberge

a) das Interesse derjenigen Staaten, für welche derselbe fungirt, in allen Elbzollangelegenheiten vertreten und zu dem Ende namentlich

b) befugt sein, den Revisionen der Schiffsladungen und Flöße, welche jedoch den Königlich Preußischen Beamten allein zustehen, mit beizuwohnen, um dadurch die Ueberzeugung zu gewinnen, daß auch die Rechte dieser Staaten bestens wahrgenommen werden.

   An dem Geschäftsbetriebe der Königlich Preußischen Zollbehörde zu Wittenberge darf derselbe nicht unmittelbar Theil nehmen.

c) Die Zollregister des Königlich Preußischen Haupt-Zollamtes Wittenberge über eingehende, ausgehende und durchgehende Güter und über die davon erhobenen zollvereinsländischen und Elbzoll-Gefälle, sowie die Notizregister über die Revision solcher Elbschiffahrts-Ladungsgegenstände, welche in Hannover, Dänemark und Mecklenburg elbzollpflichtig, in Preußen oder Sachsen aber von allen Abgaben frei sind und in den dortigen Zollregistern nicht aufgeführt werden, sollen ihm jederzeit auf Verlangen im Amtslokale vorgelegt werden, um daraus das Nöthige zu extrahiren und die ihm von den betreffenden Zollämtern zugehenden Manifeste damit zu vergleichen.

d) Er soll in jedem Falle des in Wittenberge eintretenden Begleitschein-verfahrens von dem Ausfall der am Bestimmungsorte der Ladungen vorzunehmenden speziellen Revision vollständig durch das Haupt-Zollamt zu Wittenberge unterrichtet werden.

e) Er darf den zollrichterlichen Untersuchungen, soweit diese die durch ihn vertretenen Interessen betreffen, persönlich beiwohnen und die Akten über solche Untersuchungen einsehen und extrahiren.

f) Er hat die nacherhobenen Gefälle, Strafen, Kosten und Entschädigungs-beträge in Empfang zu nehmen und an die Zollämter der betreffenden Staaten zu befördern.

g) Es bleibt ihm überlassen, Behufs einzuleitenden Strafverfahrens zwischen mehreren etwa zuständigen Gerichtsständen die Wahl zu treffen.

h) Er hat, was seine Beziehungen zu Königlich Preußischen Zollbehörden betrifft, in allen Fällen nur mit dem Ober-Inspektor oder mit dem Zoll-richter des Haupt-Zollamtes, bei dem er angestellt ist, amtlich zu ver-handeln.

Artikel 5.

Die Regierung von Sachsen genehmigt, daß von Seiten der Regierun-gen von Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, falls dieselben es angemessen finden sollten, auch bei dem Haupt-Zollamte Schandau ein gemein-schaftlicher Elbzoll-Kommissar angestellt werde, auf dessen Verhältnisse alsdann die Artikel 3. und 4. Anwendung finden.

In gleicher Weise und unter denselben Bedingungen genehmigt die Regie-rung von Hannover, daß von Seiten der Regierungen von Dänemark und Mecklenburg ein gemeinschaftlicher Elbzoll-Kommissar bei dem Haupt-Zollamte zu Harburg angestellt werde.

Artikel 6.

Sämmtliche Elbzoll-Aemter der kontrahirenden Staaten und der zu Wit-tenberge angestellte Elbzoll-Kommissar (sowie eintretenden Falles die Elbzoll-Kommissare zu Schandau oder Harburg) haben sich unter einander auf Ver-langen Mittheilungen aus den Registern zu machen und die Einsicht der letz-teren am Orte ihrer Aufbewahrung dem Vorstande des requirirenden Zollamtes oder dem gemeinschaftlichen Elbzoll-Kommissar zu gestatten.

Artikel 7.

Ergeben, rücksichtlich elbaufwärts nach oder durch Preußen geführter Schiffsladungen, die durch Königlich Preußische oder Königlich Sächsische Zoll- oder Steuerämter vorgenommenen speziellen Revisionen eine Abweichung von den,

den, bei Passirung Einer oder Mehrerer der Königlich Hannoverschen, Königlich Dänischen oder Großherzoglich Mecklenburgischen Elbzoll-Hebungsstellen abgegebenen Deklarationen und eine Verkürzung der dort zu entrichten gewesenen Zollbeträge, so wird der Schiffer bei den betreffenden Königlich Preußischen oder Königlich Sächsischen Revisionsstellen nicht abgefertigt, bevor er nicht daselbst, Behufs Aushändigung an den gemeinschaftlichen Elbzoll-Kommissar, die verkürzten Zollgefälle nachgezahlt und zugleich Strafe und Kosten erlegt oder dieserhalb Sicherheit bestellt hat.

Artikel 8.

Für die elbniederwärts zur Verschiffung in oder durch die Zollgeleite Hannovers, Dänemarks oder Mecklenburgs bestimmten Ladungen bildet das Haupt-Zollamt Wittenberge die gemeinschaftliche Anmeldestelle, und soweit dieselben nicht unter Begleitschein-Kontrole auf Königlich Hannoversche Zoll- oder Steuerstellen gestellt sind, auch die gemeinschaftliche Revisionsstelle.

Ergiebt sich durch die vorgenommene Revision eine unrichtige Manifestation solcher Ladungen dahin, daß zu denselben gehörende Gegenstände gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Gattung, welche die Zollfreiheit oder die Anwendung eines geringeren Zollsatzes zur Folge gehabt haben würde, deklarirt sind, so wird rücksichtlich dieser Güter der davon für die Elbzoll-Geleite Hannovers, Dänemarks und Mecklenburgs, welche die verschwiegenen oder unrichtig angegebenen Güter nach Inhalt des Manifestes oder der sonst über die Ladung sprechenden Papiere erreichen sollten, zu erlegende Zoll als defraudirt angenommen, und es findet auch auf diese Fälle der Artikel 7. Anwendung.

Die Vorschriften in dem letztgenannten Artikel haben auch die Königlich Hannoverschen Zoll- und Steuerämter in Ausführung zu bringen, wenn rücksichtlich der elbniederwärts durch das Königlich Dänische und die Großherzoglich Mecklenburgischen Elbzoll-Geleite verschifften, unter Begleitschein-Kontrole stehenden Ladungen die bei diesen Aemtern vorgenommenen speziellen Revisionen eine Abweichung von der Deklaration und eine Verkürzung der bei Passirung Einer oder Mehrerer der Königlich Dänischen oder Großherzoglich Mecklenburgischen Elbzoll-Hebungsstellen zu entrichten gewesenen Zollbeträge ergeben sollte.

Artikel 9.

Wenn die zu Wittenberge anlangenden Schiffe dort wegen angelegter Begleitschein-Kontrole ohne spezielle Revision zur Weiterfahrt abgefertigt werden sollen, so ist, bevor letzteres geschieht, davon jedesmal der gemeinschaftliche Elbzoll-Kommissar zu benachrichtigen und auf dessen Verlangen der Schiffer vor seiner Weiterfahrt zur Bestellung einer besonderen Sicherheit für die in der Auffahrt bei den Hannoverschen, Dänischen und Mecklenburgischen Elbzoll-Erhebungsstellen etwa zu wenig entrichteten, oder für die in der Niederfahrt bei diesen

diesen Hebestellen nach Maaßgabe unrichtiger Manifestation etwa zu wenig zur Erhebung kommenden Gefälle anzuhalten.

Diese Sicherheit soll jedoch ein Drittheil derjenigen Elbzoll-Beträge, welche in der Auffahrt erwiesenermaaßen bei den Elbzoll-Erhebungsstellen Hannovers, Dänemarks und Mecklenburgs entrichtet sind, oder in der Niederfahrt nach den Manifesten bei diesen Erhebungsstellen zu entrichten sein werden, nicht überschreiten.

Artikel 10.

Hannover, Dänemark und Mecklenburg behalten sich, in Gemäßheit der Elbschiffahrts-Akte, das Recht zur speziellen Revision derjenigen Ladungen, welche Wittenberge in der Niederfahrt nicht passirt haben und in der Auffahrt nicht zu erreichen bestimmt sind, sowie zur allgemeinen Revision aller Fahrzeuge, ausdrücklich vor.

Artikel 11.

Die Dauer dieses Vertrages wird auf zwölf Jahre vom 1. Januar 1854. bis zum 31. Dezember 1865. festgestellt.

Derselbe soll den kontrahirenden Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und sollen die darüber ausgefertigten Ratifikations-Urkunden vor dem Schlusse des Monats Dezember d. J. in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Magdeburg, den zwanzigsten Dezember Eintausend achthundert drei und funfzig.

(L. S.) Louis Alexander von Jordan.
(L. S.) Albert von Zahn.
(L. S.) Johann Carl Hermann Rasch.
(L. S.) Carl Ludewig von Warnstedt.
(L. S.) Carl Friedrich Wilhelm Prosch.

Der vorstehende Staatsvertrag ist allseitig ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu Berlin bewirkt worden.

(Nr. 3984.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1853., betreffend die Ausführung des Baues der Cöln-Crefelder Eisenbahn durch eine besondere in Cöln domizilirende Königliche Kommission.

In Verfolg Meines Erlasses vom 31. Oktober d. J. (Gesetz-Sammlung für 1853. Seite 904.), in welchem Ich die Uebertragung des Baues und Betriebes der Cöln-Crefelder Eisenbahn an die Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn genehmigt habe, will Ich Sie nach Ihrem weiteren Antrage ermächtigen, die Ausführung des Baues der Cöln-Crefelder Eisenbahn einer besonderen Kommission zu übertragen, welche in Cöln ihren Sitz nehmen und unter der Firma „Königliche Kommission für den Bau der Cöln-Crefelder Eisenbahn" innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises für die Dauer ihres Bestandes alle Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 28. Dezember 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 3985.) Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Genehmigung der Verordnung vom 31. Oktober 1853. wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 9. März 1854.

Nachdem die unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern erlassene Verordnung vom 31. Oktober 1853. wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs (Gesetz-Sammlung für 1853. Seite 873.) von beiden Kammern genehmigt worden ist, wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 9. März 1854.

Das Staatsministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3986.)

(Nr. 3986.) Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1854., betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau der Flatower Kreis-Chausseen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau folgender Kreis-Chausseen im Kreise Flatow, Regierungsbezirks Marienwerder, 1) von der Deutsch-Croner Kreisgrenze in der Richtung von Jastrow oder Flederborn an der Berlin-Königsberger Staatsstraße über Flatow und Krojanke bis zur Wirsitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Wisseck, Klein-Poborke (an der Berlin-Bromberger Staatsstraße) und Bialosliwe; 2) von der Schlochauer Kreisgrenze bei Preußisch-Friedland über Sypniewo bis zur Wirsitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Lobsens und Wirsitz; 3) von der Conitzer Kreisgrenze in der Richtung von Conitz über Cammin, Zempelburg und Vandsburg bis zur Wirsitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Mroczen und Nakel; 4) einer Verbindungs-Chaussee zwischen den vorbenannten drei Straßen von Flatow über Sypniewo nach Vandsburg, und 5) einer Zweig-Chaussee von der zu 3. bezeichneten Straße von Zempelburg bis zur Bromberger Kreisgrenze bei Dzidno in der Richtung auf Polnisch-Crone und Bromberg genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straßen zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich dem Flatower Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 20. März 1854.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3987.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 150,000 Rthlrn. Vom 20. März 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von den Kreisständen des Flatower Kreises im Regierungsbezirk Marienwerder auf dem Kreistage vom 15. Oktober 1853. beschlossen worden, die zur Ausführung des Baues von Chausseen im Kreise Flatow erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Kreis-Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 150,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen des Flatower Kreises zum Betrage von Einhundert und funfzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

45 Stück à 1000 Rthlr.,
100 Stück à 500 Rthlr.,
100 Stück à 100 Rthlr.,
400 Stück à 50 Rthlr.,
1000 Stück à 25 Rthlr.,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier ein halb Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Zeitpunkt der Vollendung der beabsichtigten Chausseebauten ab mit jährlich mindestens Ein und einem halben Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 20. März 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Obligation
des Flatower Kreises
Litt. ...... № ......

über .... Rthlr. Preußisch Kurant.

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Flatower Kreises bekennt sich auf Grund des von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 15. Oktober 1853. Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens der Gläubiger unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Flatower Kreis kontrahirt worden und mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist. Die Rückzahlung dieser Summe erfolgt aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungsfonds in einer durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung sechs Monate nach vorhergegangener öffentlicher Kündigung gegen Rückgabe dieser Obligation nach Maaßgabe des genehmigten Amortisationsplanes.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung auszuzahlen ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, von heute ab gerechnet, mit vier und einem halben Prozent verzinst.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung. Wenn der Betrag dieser Obligation nach erfolgter Kündigung nicht in dem festgesetzten Termine erhoben wird, so kann dieselbe innerhalb der nächsten vier Jahre auch in späteren Terminen zur Einlösung präsentirt werden; sie trägt aber von der Verfallzeit ab keine Zinsen mehr und verliert dann nach Ablauf von vier Jahren ganz ihren Werth.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Flatow, den ..ten .... 185..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Flatower Kreise.

Mit dieser Obligation sind zwölf Zinskupons von № 1. bis 12. mit gleicher Unterschrift ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

Zins=

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Flatower Kreises

Litt...... №..... über..... Thaler Kurant.

Inhaber dieses empfängt in der Zeit vom 24. Juni bis 2. Juli (resp. vom 28. Dezember 18.. bis 6. Januar 18..) gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährigen Zinsen bei der Kreis-Kommunalkasse hierselbst .... Thaler ..... Silbergroschen Preußisch Kurant.

Flatow den ..ten .... 185..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Flatower Kreise.

Dieser Kupon wird ungültig, wenn sein Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahrs gerechnet, erhoben wird.

(Nr. 3988.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Flachsbereitungsanstalt zu Hirschberg" gebildeten Aktiengesellschaft. Vom 19. April 1854.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Flachsbereitungsanstalt zu Hirschberg" mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. d. M. zu genehmigen und die Gesellschaftsstatuten mit einer Maaßgabe zu bestätigen geruht, welche aus dem nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Liegnitz zu veröffentlichenden Allerhöchsten Erlasse zu ersehen ist.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 19. April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

(Nr. 3989.) Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Badischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten d. d. Eisenach den 11. Juli 1853. wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. Vom 22. April 1854.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Vertrage zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Angehörigen eines anderen kontrahirenden Staates d. d. Eisenach den 11. Juli 1853. (Gesetz-Sammlung Nr. 58. S. 877. ff.) in Gemäßheit des §. 5. desselben auch die Großherzoglich Badische Regierung unterm 18. März 1854. beigetreten ist.

Berlin, den 22. April 1854.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

(Nr. 3990.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft, welche sich unter dem Namen „Mülheimer Aktiengesellschaft für Gaserleuchtung" gebildet hat. Vom 23. April 1854.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. April c. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Mülheimer Aktiengesellschaft für Gaserleuchtung" mit dem Domizil zu Mülheim am Rhein zu genehmigen und die in dem notariellen Akte vom 10. Februar c. festgestellten Gesellschaftsstatuten zu bestätigen geruht. Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der gedachte Allerhöchste Erlaß mit den Statuten und dem zwischen der Gesellschaft und der Stadt Mülheim am Rhein geschlossenen Vertrage durch das Amtsblatt der Regierung zu Cöln zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Berlin, den 23. April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)